

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Antrag des Lippeverbandes auf Plangenehmigung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich Änderungsantrag gemäß § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) zum Neubau des Eisenbahndükers SKU Hamm-Hafenstraße

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG

Der Lippeverband hat gem. § 68 WHG einen wasserrechtlichen Antrag zum Neubau des Eisenbahndükers Hamm-Hafenstraße in Verbindung mit Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage SKU Hamm Hafenstraße auf Grundlage des § 57 Abs. 2 LWG NRW beantragt.

Der Maßnahmenumfang erstreckt sich von oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Lippe-km 124,00 bis zur nächstgelegenen Brücke der B63 – Münsterstraße bei Lippe-km 124,36. Der vorhandene Eisenbahndüker dient zur Einleitung von entlastetem Mischwasser aus dem Stauraumkanal Hamm-Hafenstraße in die Lippe. Innerhalb des Dükerrohres befindet sich die Druckrohrleitung DN 350 vom Pumpwerk Münsterstraße, die in der Hafenstraße an den Mischwasserhauptsammler anschließt. Der Düker soll aufgrund vorhandener Schäden durch einen neuen Düker inklusive neuer Häupter ersetzt werden. Der Düker unterquert zukünftig schleifend den Datteln-Hamm-Kanal oberhalb der Eisenbahnbrücke. Das neue Dükerunterhaupt wird im vorhandenen Deichkörper zwischen Datteln-Hamm-Kanal und Lippe errichtet. Dazu müssen bauliche Veränderung im Bereich des Dükerunterhauptes am Deich vorgenommen werden, die teilweise dauerhaft bestehen bleiben. Ausgehend vom Dükerunterhaupt erfolgt der Tunnelvortrieb des Dükers. Das Dükeroberhaupt wird südlich der Hafenstraße errichtet. Die Baustellenandienung erfolgt von der Münsterstraße über den Deichkörper. Das Auslaufbauwerk mündet in die Lippe.

Ich bin gem. § 68 WHG i. V. m. § 4 i. V. m. Ziffer 20.1.31.1 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) für dieses Verfahren zuständig.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um eine Maßnahme zum Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst im Sinne des WHG nach Nr. 13.13 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher wurde die erforderliche, allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass aufgrund des Vorhabens erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Wesentliche Gründe ergeben sich daraus, dass die geplante Maßnahme in bestehenden baulichen Strukturen stattfindet. Die Dükerhäupter werden in Bereichen von

technischen und infrastrukturellen Anlagen errichtet. Der Düker selbst unterquert den Datteln-Hamm-Kanal, bei dem es sich ebenfalls um ein künstlich geschaffenes und nutzungsgeprägtes Gewässer handelt. Die Einleitung des Abwassers erfolgt unter Vermeidung sauerstoffzehrender Einträge. Lage und Anordnung von in Anspruch genommenen Flächen wurden weitestgehend auf ein Mindestmaß reduziert. Es erfolgt keine Beeinträchtigung der ökologisch wertvollen Flächen im Lippeauenbereich des Nordufers. Die Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf anthropoge überprägte Böden. Sofern Eingriffe unvermeidbar sind, wurden geeignete Maßnahmen zur Neuanlage und Wiederherstellung von Biotopen bzw. eine Kompensation berücksichtigt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. Bauzeitlich bedingte Lärm- und Staubbelastungen werden durch geeignete Minderungsmaßnahmen reduziert.

Aus den oben genannten Gründen ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Niestroj